

Bei allen Hinterbliebenenleistungen (**z.B. einer Hinterbliebenenrente**) über den Deutschen Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) kann Anwärterin bzw. Anwärter gemäß Ziffer 4. des Leistungsplans nur eine Person aus dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis sein und zwar in nachstehender Rangfolge, mehrere gleichrangige Anwärterinnen bzw. Anwärter zu gleichen Teilen:

- die überlebende **Ehegattin** bzw. der überlebende **Ehegatte**
oder die **eingetragene Lebenspartnerin** bzw. der **eingetragene Lebenspartner**,
- **Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG** (vereinfacht gesagt: solange sie „kindergeldberechtigt“ sind).

Dieser Personenkreis erhält die Hinterbliebenenleistung automatisch, es ist keinerlei Nennung oder Vereinbarung nötig!

Abweichend davon kann die Versorgungsanwärterin bzw. der Versorgungsanwärter dem DPF gegenüber eine andere Person – jederzeit widerruflich – als Anwärterin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen benennen, jedoch nur aus dem Personenkreis der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch die frühere Ehegattin bzw. den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten (Voraussetzung: Bestehen einer Lebensgemeinschaft **und** gemeinsame Haushaltsführung.):

Demgemäß soll Anwärterin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen sein:

- frühere Ehegattin bzw. früherer Ehegatte
- Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte: Die Versorgungsanwärterin bzw. der Versorgungsanwärter bestätigt hiermit, dass eine gemeinsame Haushaltsführung mit dieser Person besteht.

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>		Hausnr. <input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>		

Ort	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>

Unterschrift Versorgungsanwärterin
bzw. Versorgungsanwärter

Wichtiger Hinweis: Ausdrücklich ausgenommen von Hinterbliebenenleistungen nach dem Leistungsplan des DPF sind Eheleute, eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. -partner oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten von **Einzelunternehmerinnen bzw. -unternehmern**. Für diesen Personenkreis kann eine Hinterbliebenenversorgung zivilrechtlich nicht eingerichtet werden, da im Leistungsfall Anspruchsberechtigte(r) und Verpflichtete(r) in einer Person zusammenfallen würden (zivilrechtliche Konfusion).